

Allgemeine Geschäftsbedingungen Rezepttaxierung („AGB“)

1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 1.1. NHC taxiert für den Vertragspartner Rezepte; Details ergeben sich aus Ziff. 3. Die *Rezepttaxierung* stellt eine zusätzliche Leistung bzw. Zusatzleistung zur Abrechnungsvereinbarung dar.
- 1.2. Vertragsvoraussetzung ist eine zwischen der NOVENTI HealthCare GmbH („NHC“) und dem Vertragspartner bestehende Vereinbarung über die Kassenabrechnung (GKV) Gesundheitsfachberufe. Die Leistung steht nur im Bereich Hilfsmittel zur Verfügung.
- 1.3. Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur bestehenden Abrechnungsvereinbarung (AGB Kassenabrechnung (GKV) Gesundheitsfachberufe) Teil 1 und 3 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sich aus diesen AGB nicht ein anderes ergibt. Bei Widersprüchen geht die vorliegende AGB vor.
- 1.4. § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Satz 2 BGB finden keine Anwendung.

2. [derzeit nicht belegt]

3. Leistungsbeschreibung

- 3.1. NHC ermittelt die vom Patienten zu leistende Zuzahlung sowie das Gesamtbrutto für Muster 16 nach den §§ 300 und 302 SGB V je Rezept und druckt diese auf bei NHC zur Abrechnung eingereichte Rezepte auf.
- 3.2. Der Vertragspartner muss Positionsnummer, Faktor und Preis gut lesbar auf dem jeweiligen Rezept bzw. den rechnungsbegründenden Unterlagen angeben; alternativ

ist die Übermittlung an NHC in einem Datensatz möglich.
Hinweis: Die Felder „Zuzahlung“ und „Gesamtbrutto“ dürfen vom Vertragspartner nicht befüllt werden.

- 3.3. Erfasst werden alle Einlieferungen, die nach der Buchungsbestätigung durch NHC erfolgen.

4. Datenschutz; Auftragsverarbeitung

Sofern der Vertragspartner Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rezeptabrechnung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) (insb. §§ 300, 302 ff SGB V) beauftragt, werden die zu diesen Zwecken übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Vertragspartners im Sinne von Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) verarbeitet. Die entsprechende Vereinbarung ist in der „ANLAGE VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG“ enthalten und wird bei Abschluss der Nutzungsbedingungen Vertragsbestandteil.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Die zusätzliche Leistung wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Die zusätzliche Leistung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.2. Die Kündigung der zusätzlichen Leistung lässt den Abrechnungsvertrag und/oder andere zusätzliche Leistungen unberührt (Teilkündigung).
- 5.3. Besteht kein Abrechnungsvertrag mehr, endet automatisch auch *Rezepttaxierung*, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfte.